



AUSZEICHNUNGSORDNUNG (AO)

§ 01 ALLGEMEINES

- (1) Die folgenden Bestimmungen sollen Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen darstellen. Alle Verleihungen sind nach reiflicher Überlegung durch die betreffenden Organe des ÖBV und seiner Landesverbände beim ÖBV Vorstand zu beantragen. Es sind dabei weitgehend jene Verdienste zu berücksichtigen, die den Badminton sport Anerkennung und Geltung in unserer Gesellschaft verschaffen
- (2) Durch den ÖBV ist in geeigneter Weise eine Ehrentafel zu führen. Die Verantwortung dazu liegt beim Vorstand.
- (3) Die in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 02 EHRENPRÄSIDENT - EHRENMITGLIED des ÖBV

- (1) Präsidenten und Vizepräsidenten des ÖBV, die sich besondere Verdienste um den ÖBV erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dies sollen vorwiegend Persönlichkeiten sein, die nach langjähriger Tätigkeit von der aktiven Verbandsarbeit ausscheiden. Es ist auch eine spätere Wahl zulässig.
- (2) Pro Funktionsperiode (4 Jahre) darf nur ein Ehrenpräsident ernannt werden. Dies bezieht sich auf die Summe der Bestandsjahre des Verbandes
- (3) Funktionäre und ehrenamtliche Mitarbeiter des ÖBV und Landesverbandspräsidenten, die sich besondere Verdienste um den ÖBV und / oder den Badminton sport erworben haben, können zu Ehrenmitglieder des ÖBV ernannt werden. Dies sollen vorwiegend Persönlichkeiten sein, die nach langjähriger Tätigkeit von der aktiven Verbandsarbeit ausscheiden. Es ist auch eine spätere Wahl zulässig.
- (4) Die Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ist über Antrag durch den ÖBV Vorstand der Länderkonferenz vorbehalten.

§ 03 Allg. besondere Ehrungen von Verbandsfremden

- (1) Persönlichkeiten, die keine Mitglieder des ÖBV sind, können für ganz besondere Verdienste für den Badminton sport mit einer Ehrung des ÖBV ausgezeichnet werden. (z.Bsp.: Persönlichkeiten von Bund, Länder, Gemeinden, Dachverbänden, etc.)

- (2) Die Ehrung erfolgt über Antrag an den ÖBV Vorstand und Beschluss durch diesen und besteht aus einer Ehrenplakette (Urkunde) und einem entsprechenden Ehrengeschenk

§ 04

Allg. besondere Ehrungen von ÖBV Mitglieder

- (1) Für außerordentliche Verdienste und Leistungen für und im Badminton sport kann ausschließlich an Mitglieder des ÖBV eine besondere Ehrung verliehen werden. Die Ehrung besteht aus einer Urkunde und einem entsprechenden Ehrengeschenk
- (2) Die Ehrung erfolgt über Antrag an den ÖBV Vorstand und Beschluss durch diesen.

§ 05

VERBANDSABZEICHEN in GOLD des ÖBV

- (1) Das Verbandsabzeichen in Gold wird für außerordentliche Verdienste und / oder Leistungen für und im Badminton sport bzw. mindestens 20-jährige fruchtbringende Funktionärstätigkeit im ÖBV und / oder Landesverband verliehen werden.
- (2) An aktive Spieler wird es für eine Reihe von besonderen Leistungen verliehen. Als solche gelten:
 - a) Mindestens 10-malige Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels (Einzel und Mannschaft) und / oder 15-malige Erringung eines Landesmeistertitels.
 - b) Mindestens 20 Einberufungen zu Länderspielen.
 - c) Finalist in einer internationalen Meisterschaft oder außerordentliche sportliche Leistungen im internationalen Spitzensport
- (3) Diese Ehrung sollte erst dann verliehen, wenn dem Auszuzeichnenden bereits die in § 06 vorgesehene Ehrung zuteil wurde. Ausnahmen dazu bedürfen einer besonderen Begründung.
- (4) Die Ehrung erfolgt über Beschluss des Vorstandes.

§ 06

VERBANDSABZEICHEN in SILBER des ÖBV

- (1) Das Verbandsabzeichen in Silber wird für besondere Verdienste und / oder Leistungen für und im Badminton sport bzw. mindestens 10-jährige fruchtbringende Funktionärstätigkeit im ÖBV und / oder Landesverband verliehen werden
- (2) An aktive Spieler wird es für eine Reihe von besonderen Leistungen verliehen. Als solche gelten:
 - a) Mindestens 5-malige Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels (Einzel und Mannschaft) und / oder 10-malige Erringung eines Landesmeistertitels.
 - b) Mindestens 10 Einberufungen zu Länderspielen
 - c) Hervorragende überdurchschnittliche sportliche Leistungen im ÖBV und / oder Landesverband.

- (3) Diese Ehrung sollte erst dann verliehen, wenn dem Auszuzeichnenden bereits die in § 067 vorgesehene Ehrung zuteil wurde. Ausnahmen dazu bedürfen einer besonderen Begründung.

§ 07

VERBANDSABZEICHEN in BRONZE des ÖBV

- (1) Das Verbandsabzeichen in Bronze wird für besondere Verdienste und / oder Leistungen für und im Badminton sport bzw. mindestens 5-jährige fruchtbringende Funktionärstätigkeit im ÖBV und / oder Landesverband verliehen werden.
- (2) An aktive Spieler(innen) wird es für eine Reihe von besonderen Leistungen verliehen. Als solche gelten:
- a) Mindestens 2-malige Erringung eines österreichischen Staatsmeistertitels (Einzel und Mannschaft) und / oder 5-malige Erringung eines Landesmeistertitels.
 - b) Mindestens 5 Einberufungen zu Länderspielen
 - c) Hervorragende sportliche Leistungen im ÖBV und / oder Landesverband.
- (3) Die Ehrung erfolgt über Beschluss des ÖBV-Vorstandes

§ 08

ANTRÄGE

- (1) Anträge auf Verleihung eines ÖBV-Ehrenzeichens können von allen Vorstandsmitgliedern und Landesverbänden mit entsprechender Begründung schriftlich an den ÖBV erfolgen. Anträge von Mitgliedsvereinen sind daher über den zuständigen Landesverband zu leiten.
- (2) Anträge auf Verleihung eines ÖBV-Ehrenzeichens können jederzeit beim ÖBV eingebracht werden. Sie unterliegen nur insoweit einer Antragsfrist, als dies zur Behandlung der zuständigen Organe (Verbandstag, Länderkonferenz, etc. notwendig ist. Ausnahmen dazu sind zu begründen und unterliegen einer Vorstandsentscheidung. (siehe Pkt. (3)).
- (3) Der Vorstand ist in begründeten Fällen berechtigt, Ehrungen, die der Länderkonferenz bzw. dem Verbandstag vorbehalten sind, vorweg zu beschließen und dem zuständigen Gremium mit dem Sitzungsprotokoll zur Kenntnis zu bringen. Das zuständige Gremium hat das Recht, dem Vorstand solche Entscheidungen durch eine schriftlich geäußerte Ablehnung nach Umlaufbeschluss vor der Verleihung zu untersagen.

INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Länderkonferenz am 6. Februar 2010 in Kraft.